



ZVS Zupfmusik-Verband Schweiz
FSP Federazione svizzera di musica a pizzico
FSP Fédération suisse de musique à cordes pincées

STATUTEN

Art. 1

Name

1 Unter dem Namen

- Zupfmusik-Verband Schweiz (ZVS)
- Federazione svizzera di musica a pizzico (FSP)
- Fédération suisse de musique à cordes pincées (FSP)

nachstehend Verband genannt, besteht ein am 13. November 1921 in Zürich gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Der Verband ist die Dachorganisation der schweizerischen Mandolinen und Gitarrenorchester, der Einzelspielerinnen und –spieler sowie der an der Zupfmusik interessierten Personen.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes ist am Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 3

Zweck

Aufgaben und Ziele des Verbandes sind die umfassende Wahrnehmung der instrumentalspezifischen Belange und die kulturelle Förderung der Zupfmusik. Dabei werden alle Stilrichtungen gleichrangig gepflegt und gefördert. Dem Verband obliegen vor allem Aufgaben, deren Erfüllung erfahrungsgemäss nur in nationaler und konzentrierter Form Erfolg versprechen:

- Pflege des Orchester-, Ensemble- und Solomusizierens mit Mandoline, Gitarre und artverwandten Instrumenten sowie Förderung der Entwicklung des Mandolinen- und Gitarrenspiels durch geeignete Massnahmen
- Musikalische Förderung der Nachwuchsspielerinnen und –spieler
- Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Erhaltung und Förderung einer qualifizierten Aus- und Weiterbildung der Instrumentalisten, Fachlehrkräfte für Mandoline und Gitarre sowie Dirigentinnen und Dirigenten

- Vertretung der Fachbelange gegenüber Radio und Fernsehen, Verlagen, Verwertungsgesellschaften, Behörden und anderer Institutionen
- Vertretung der Mitglieder und ihrer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit
- Erteilung von Auskünften und Stellungnahmen in fachlichen Angelegenheiten gegenüber aussenstehenden Dritten

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verband umfasst Vereine (nachstehend Sektionen genannt), Einzel- und Gönnermitglieder.

Art. 5 Sektionsmitglieder

- 1 Personenvereinigungen werden als Sektionen aufgenommen.
- 2 Die Mitglieder dieser Vereinigungen werden gegenüber dem Verband als Sektionsmitglieder bezeichnet umfassend:
 - a) Aktivmitglieder ab 18. Lebensjahr
 - b) Jugendmitglieder bis 18. Lebensjahr
- 3 Doppelmitgliedschaft:
Eine Person kann in mehreren Sektionen Mitglied sein. Sie bestimmt eine Sektion, in der sie als Verbandsmitglied zählt.

Art. 6 Einzelmitglieder

Personen, die mit der Zupfmusik verbunden sind, werden als Einzelmitglieder aufgenommen, sofern sie nicht schon als Aktiv- oder Jugendmitglied einer Sektion dem Verband angehören. Jugendliche Einzelmitglieder (bis 18. Lebensjahr) zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 7 Gönnermitglieder

Gönner sind Personen, die den Verband finanziell unterstützen. Die Generalversammlung legt den Mindestbeitrag für Gönnermitglieder fest. Diese haben gegenüber dem Verband keine Rechte und Pflichten, insbesondere kein Stimmrecht und keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Art. 8 Aufnahme

Sektionen und Einzelmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Gönnermitglieder sind durch Zahlung des Gönnerbeitrages automatisch aufgenommen.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

- 1 Austritte aus dem Verband sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; sie treten auf Ende des Kalenderjahres in Kraft. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet. Der Vorstand kann dazu Ausnahmen gestatten, wenn triftige Gründe vorliegen.
- 2 Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Verband schädigen oder absichtlich gegen seine Interessen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.
- 3 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand und die von ihm gewählten Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Ehrenamtlichkeit

- 1 Alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen gemäss Spesenreglement.
- 2 Weitergehende Verwaltungsaufgaben sowie das Spesenreglement sind durch die Generalversammlung zu bewilligen.

A. Generalversammlung

Art. 12 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Datum und Ort der Versammlung sind den Mitgliedern spätestens zwei Monate vorher bekannt zu geben. Die Traktandenliste ist bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 3 Ausser den statutarischen Geschäften sind Anträge in die Traktandenliste aufzunehmen. Diese müssen mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 13**Kompetenzen**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder vom Vorstand unterbreitet werden.
- 2 Der Generalversammlung obliegen namentlich folgende Geschäfte:
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 3. Genehmigung des Jahresberichtes
 4. Entgegennahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der geschäftsführenden Organe
 5. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 6. Ausschluss von Mitgliedern
 7. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
 8. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 9. Genehmigung des Budgets
 10. Genehmigung der Verbandsstatuten
 11. Beschlussfassung über die Fusion oder das Auflösen des Verbandes

Art. 14**Stimmrecht**

- 1 Jede Sektion hat Anrecht auf zwei Delegiertenstimmen.
- 2 Je vier gemeldete Sektionsmitglieder oder Bruchteile davon ergeben das Anrecht auf eine weitere Delegiertenstimme. Massgebend ist der Mitgliederbestand zu Beginn des Verbandsjahres.
- 3 Eine Delegierte/ein Delegierter kann an der Generalversammlung maximal vier Delegiertenstimmen vertreten.
- 4 Einzelmitglieder haben eine Stimme.
- 5 Gönnermitglieder haben keine Stimme.

Art. 15 Stimmrechtsmodus

- 1 Zur Annahme eines Wahlgeschäftes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig, soweit diese Statuten oder gesetzliche Vorschriften kein anderes Stimmverhältnis vorschreiben.
- 2 Vorstandsmitglieder stimmen als Einzelmitglieder.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 16 Leitung und Stimmabgabe

- 1 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Generalversammlung. Bei Verhinderung bestimmt die Generalversammlung eine/n Tagesvorsitzende/n.
- 2 Die Stimmen werden in der Regel offen abgegeben. Auf Verlangen ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Art. 17 Ausstand und Ausschluss

- 1 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Verbandes mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.
- 2 Auf Verlangen des Vorstandes haben die unter 1 genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung über das betreffende Geschäft in den Ausstand zu treten. Sie können zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

B. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Art. 19 Wahl und Amtsdauer

Die Präsidentin/der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Sitzungen

- 1 Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Für die Behandlung einzelner Geschäfte können aussenstehende Personen zur Beratung beigezogen werden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- 3 Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind Sitzungsbeschlüssen gleichgestellt.

Art. 21 Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist leitendes und geschäftsführendes Organ des Verbandes. Er beschliesst in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht laut Statuten, von Gesetzes wegen oder durch Verbandsbeschluss ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- 2 Der Vorstand kann über nicht im Budget enthaltene Ausgaben in angemessener Weise beschliessen.
- 3 Der Vorstand formuliert die Aufträge und Reglemente für die von ihm gewählten Kommissionen.

Art. 22 Handlungsvollmacht

- 1 Verpflichtungen des Verbandes entstehen nur durch die gemeinsamen Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten oder Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 2 Im Rahmen ihrer Ressorts führen die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

Art. 23 Berichte an die Generalversammlung

Der Vorstand hat jeder Generalversammlung einen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung vorzulegen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 24 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung betraut zwei Einzelpersonen oder eine Sektion mit der Rechnungsrevision. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die gleichen Revisoren können in ununterbrochener Reihenfolge höchstens zwei Amtsperioden amten.

Art. 25 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen mit den dazu gehörenden Belegen und die zweckmässige Anlage des Vermögens. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Einnahmen und Haftung

- 1 Die Einnahmen des Verbandes sind:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Zuwendungen öffentlicher oder privaten Stellen
 - Sparerträge
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 27 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge sind auf Mitte des Kalenderjahres fällig. Für die Errechnung der Beiträge ist bei Sektionen der Mitgliederbestand zu Beginn des Kalenderjahres massgebend.
- 2 Tritt eine Sektion dem Verband bei, ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig ab Eintrittsmonat zu bezahlen.
- 3 Bei Austritt oder Ausschluss während des Kalenderjahres sind die Mitgliederbeiträge sowohl von Sektionen als auch Einzelmitgliedern für das ganze Jahr geschuldet.
- 4 Vorstandsmitglieder und Mitglieder von permanenten Kommissionen sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 28 Jahresrechnung

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Verbandsvermögen

- 1 Das Verbandsvermögen darf nur zur Förderung des Verbandszweckes verwendet werden.
- 2 Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 30 Fusion und Auflösung des Verbandes

- 1 Beschlüsse über eine Fusion oder die Auflösung des Verbandes können nur von der Generalversammlung gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- 2 Wird der Verband aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

Die nach alten Statuten rechtsgültig dem Verband angehörenden Sektionen, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder behalten ihre bisherige Mitgliedschaft.

Art. 32 Schlussbestimmungen

- 1 Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten ist der deutsche Statutentext massgebend.
- 2 Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen alle früheren Statuten und Verbandsbeschlüsse.

Bescheinigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. März 2009 in Horw genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

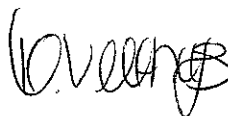
Horw, 29. März 2009

Die Präsidentin



Heidi Leeb

Die Sekretärin



Melanie Velthuys